

Aus ausländischer Militärliteratur

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **119 (1953)**

Heft 8

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

So weit war das kühne Ausbruchsunternehmen gelungen. Durch das Anbrechen des Tages wurde das Hauptvorhaben, nämlich das Erreichen des nördlichen sowjetischen Brückenkopfes, vereitelt und der Feind an der «Tempelhöhe» durch das Eingreifen der deutschen Reserve festgehalten. In der nächsten Nacht hatte der Gegner durch Sturmboote aber doch noch einen Teil dieser verwegenen Schar am Ufer aufnehmen können. Als diese Boote, plötzlich wie sie gekommen, wieder im Dunkeln verschwunden waren, gelang es, einen kläglich rufenden Mann aus dem Wasser zu ziehen. Dieser berichtete, er sei von seinem Oberst, dem Führer des Unternehmens, in das Wasser geworfen worden, weil das Sturmboot überladen war!

Die an sich unbedeutende Episode ist bezeichnend für die Kampfführung im Osten, wo alles, auch das Unwahrscheinliche, möglich ist.

Man muß feststellen, daß es sich hier um eine kühne Tat des Gegners handelt, der versuchte, auf außergewöhnlichem und überraschendem Weg eine Anzahl Männer aus einer aussichtslos gewordenen Lage zu retten und darüber hinaus durch einen überraschenden Gegenschlag eine örtlich kritische Lage zu schaffen. Charakteristisch für die Härte des Ostens ist auch das Verhalten des sowjetischen Obersten, der rücksichtslos einen überzähligen Mann vom Boot ins Wasser wirft. In jeder andern Wehrmacht undenkbar! Der sowjetische Heeresbericht hob den kühnen Ausbruch rühmend hervor und feierte den Oberst als Helden. Wenige Tage später übernahm er eine Sturmbootbrigade, die uns am Nordufer der Halbinsel Kertsch durch kühne Landeunternehmen wiederholt schwer zu schaffen machte.

Aus ausländischer Militärliteratur

Das verlorene Armeekorps

Von Major Rudolf Fricker

In der Mai-Nummer 1953 der amerikanischen «Military-Review» behandelt Oberstlt. R. C. Cameron, Instruktionsoffizier am Command and General Staff College in Fort Leavenworth, in einem beachtlichen, mit Lagekarten illustrierten Artikel die Vernichtung des II. südkoreanischen Armeekorps am 26./27. November 1950. Der Autor geht in seiner Betrachtung von der Darstellung eines bekannten Radio-Kommentators aus, der am 27. November meldete, daß das erwähnte II. AK der südkoreanischen Armee zu existieren aufgehört habe, daß es von der Bildfläche ver-

schwunden und daß keine Spur mehr von seinen Truppen zu finden sei. Der Verfasser überprüft diese Darstellung sorgfältig und stellt gewisse Übertreibungen und Unstimmigkeiten fest. Die Tatsache jedoch, daß ein Armeekorps innert 24 Stunden vernichtend geschlagen wurde, bleibt bestehen. Oberstlt. Cameron stellt sich nun die Frage, wie die kommunistischen Streitkräfte ihre Offensive, die übrigens die Generaloffensive der Nordkoreaner einleitete, so überraschend und mächtig durchführen konnten, ob sie neue Grundsätze befolgten, welche die übliche Kampfführung der UNO-Truppen in Frage stellen und ob seitens des Angreifers eine «neue Taktik» angewandt worden sei.

Aus den lesenswerten Schilderungen der Ereignisse, die zur Katastrophe führten, scheinen einige Punkte unser besonderes Interesse zu verdienen. Das II. AK der südkoreanischen Armee setzte sich aus 3 Inf.Div. zusammen, von denen eine vollständig ausgerüstet, kampferfahren und kriegsstark, eine zweite Division neu aufgestellt, also kampfunerfahren und eine dritte Division nicht vollständig und aus vorangegangenen Kämpfen eher demoralisiert war. Das Armeekorps stand am 22. II. mit den beiden guten Divisionen, jede mit 2 Rgt. in der Front, im Angriff gegen Norden. Am 23. II. löste der Gegner eine von etwa 1500 Mann durchgeführte Guerillaaktion rund 80 km südlich des AK-Raumes auf die Nachschubachse aus, die zur Folge hatte, daß ein Regiment der Reserve-Division in diesen weit entlegenen Raum befohlen werden mußte. Am 24. II. setzte das AK seinen Angriff gegen Norden fort. Doch blieb dieser Angriff schon nach kurzer Zeit stecken, da sich der Gegner in guten Stellungen in unübersichtlichem Gelände zur Verteidigung eingerichtet hatte. Die Nachbartruppen links, das I. und IX. amerikanische AK, setzten ihren Angriff gegen unbedeutenden Widerstand fort. Am Morgen des 25. II. wurde vom II. AK der Vormarsch wieder aufgenommen, jedoch ohne Erfolg. Die im linken Abschnitt kämpfende Division war gezwungen, ihr Reserve-Regiment einzusetzen, da die links anschließenden Truppen des IX. amerikanischen AK weiter vorrückten, so daß die entstandene Nordsüdlücke in der Front zu füllen war. Am Nachmittag stießen auch die links anschließenden amerikanischen Truppen auf erbitterten Widerstand. Am gleichen Tag, kurz vor Nacht-einbruch, lösten die chinesischen Streitkräfte ihren ersten Angriff aus, und zwar ganz genau an der Nahtstelle der beiden südkoreanischen Frontdivisionen. Die beiden an dieser Nahtstelle beteiligten Rgt.Kdt. zweier verschiedenen Divisionen wollten nun angesichts dieser Bedrohung nicht einen nächtlichen Kampf gegen den recht starken eingedrungenen Gegner mit ihren Reserven aufnehmen, sondern verschoben ihre Reserven nur so, daß sie vorerst eine Umfassung abwehren und später bei Tag angreifen

könnten. Der Kommandant des II. AK erfuhr diese Entwicklung erst gegen Mitternacht. Er unterstellte die einzige noch verbleibende brauchbare AK-Reserve, jenes 2. Rgt. der Reserve-Division, der einen Frontdivision zur Wiederherstellung der Lage und Schließung der Lücke zwischen den beiden Divisionen. Dieses Regiment konnte am Vormittag des 26. II. seinen Auftrag nicht ausführen, da die inzwischen durch die Lücke eingedrungenen gegnerischen Kräfte zu stark und zudem zum Halten eingerichtet waren. Zu gleicher Zeit trafen aus dem ganz rechts außen in unwegsamem Gelände liegenden AK-Abschnitt Nachrichten ein, die ein fast 10 km tiefes Einsickern von Fußtruppen und Kavallerie in mehr als Regimentsstärke in die rechte Flanke der Division rechts meldeten. Dies hatte zur Folge, daß das Reserve-Regiment dieser Division zur Abwehr dieser Bedrohung in Marsch gesetzt wurde. Somit verfügten am Mittag des 26. II. weder das AK noch die Divisionen über irgendwelche Reserven. Der Gegner hingegen verstärkte, das unwegsame, gebirgige Gelände ausnützend, die an der Nahtstelle der beiden Front-Divisionen fast 8 km eingedrungenen und an der offenen Flanke rechts über 10 km vorgerückten Kräfte, verhielt sich aber an der ganzen übrigen Front passiv. In der Nacht vom 26./27. II. löste er dann seinen letzten Angriff aus, indem er

- mit den bereits eingedrungenen und verstärkten Kampfgruppen in der Lücke und der Flanke durch das kupierte Gelände weit im Rücken (15–20 km hinter der Abwehrfront) des Verteidigers sich in den Besitz der wichtigsten Geländeteile zum Abschneiden eines Rückzuges der Südkoreaner setzte und
- an sämtlichen vorher sorgfältig festgestellten Nahtstellen der südkoreanischen Regimenter um 2100 gleichzeitig den nächtlichen Angriff, begünstigt durch Wetter und Mondschein, auslöste.

Die Bereitstellung aller Kräfte der nordchinesischen Truppen blieb unbeobachtet. Der Erfolg dieses mit überlegenen Kräften auf sämtliche Nahtstellen der Südkoreaner geführten Nachtangriffes, zusammen mit der Abschneidung aller nach Süden führenden Achsen tief im Rücken des ohne Reserven kämpfenden Verteidigers hatte die Vernichtung dieses II. südkoreanischen AK zur Folge, das tatsächlich gegen Mittag des 27. II. zu existieren aufhörte.

Der Autor stellt nun als Antwort auf seine Frage, ob die kommunistischen Streitkräfte eine «neue Taktik» angewandt hätten, sachlich und knapp fest, daß dieser Sieg ausschließlich durch strikte Befolgung bewährter Grundsätze errungen wurde. Die Chinesen haben folgende Prinzipien konsequent befolgt:

1. Bereitstellung überlegener Kräfte in Räumen, in denen die völlige Überraschung des Gegners erreicht werden kann.
2. Ansetzen der Masse der angreifenden Kräfte an entscheidenden Stellen unter Belassung der gerade zur Erfüllung ihrer Aufgabe ausreichenden Kräfte an allen übrigen Orten.
3. Den Gegner durch anfängliche Erfolge dazu verleiten, seine Front zu weit zu spannen.
4. Guerillakräfte einsetzen, um den Gegner zur Verzettelung seiner Kräfte zu verleiten.
5. Durch dauernde und wirkungsvolle Aufklärung schwache Stellen (wie Nahtstellen zwischen Kampfgruppen) ausfindig machen.
6. Ausnützung des Angriifferfolges durch tiefe Stöße in den Rücken des Gegners zur Besetzung wichtiger Geländeteile zum Abschneiden des Rückzuges und dadurch Einleitung der Vernichtung des Gegners.

Was wir dazu sagen

Betrachtungen zu einem bundesgerichtlichen Entscheid

Von Hptm. D. Zoelly

Die persönliche Haftung des Wehrmannes

Am 18. November 1952 ist in Lausanne ein Urteil ergangen,¹ das sowohl bei den Fachleuten, als auch unter Offizieren, die nicht der Juristerei verschrieben sind, Beachtung finden dürfte. Es handelt von der persönlichen Haftung des Wehrmannes.

1. Zum Tatbestand:

Ein Offizier stürzt auf einer Dienstfahrt mit seinem Jeep über eine Straßenböschung. Der Mitfahrer wird beim Unfall verletzt und belangt den Offizier für den durch die Militärversicherung nicht gedeckten Schadensteils. Die kantonalen Gerichte schützen die Klage des Mitfahrers, das Bundesgericht weist ab.

2. Zu den Erwägungen:

a. Für Schaden an Zivilpersonen oder Sachen, der infolge militärischer Übungen entsteht, hat die Eidgenossenschaft auf Grund der Art. 27ff. des Bundesgesetzes über die Militärorganisation aufzukommen und Schaden, der Wehrmännern aus Militärdienstleistungen erwächst, hat der Bund

¹ BGE 78 II 419ff. = Praxis Bd. 42 Nr. 83.